

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT gemäß §4 der Schulbesuchsverordnung BW

Anträge auf Beurlaubung müssen **rechtzeitig** (d.h. möglichst eine Woche vor dem beantragten Beurlaubungstermin) eingereicht werden! Einen Auszug aus der Schulbesuchsverordnung BW finden Sie auf der Rückseite.

Für **bis zu 2 Unterrichtstage** an

Für **mehr als 2 Unterrichtstage** und/oder
unmittelbar **vor und nach Ferienzeiten** an

☐ den/die **Klassenlehrer/in** der Klasse:

☐ die Schulleitung

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R

Name	Vorname	Anschrift
------	---------	-----------

ANGABEN ZUR SCHÜLERIN / ZUM SCHÜLER

Name	Vorname	Klasse
Dauer des Fernbleibens vom Unterricht		
vom _____ bis _____		
☐ Eine Leistungskontrolle (Klassenarbeit, GFS etc.) ist für diesen Tag/in diesem Zeitraum angesagt. Unterrichtsbefreiung kann in diesem Fall nur in <u>dringenden Fällen</u> (siehe Schulbesuchsverordnung) gewährt werden.		



☐ Ich/Wir werden auch für **Geschwisterkinder an folgender Schule** einen Antrag auf Befreiung stellen:

GRUND FÜR DEN ANTRAG AUF BEURLAUBUNG (ggf. BITTE NACHWEIS/E BEIFÜGEN):



Ein Praktikum während der Schulzeiten bedarf des Nachweises, dass das geplante Praktikum nicht auch während der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden kann.

(Bitte beachten Sie dabei die in §4 der Schulbesuchsverordnung aufgeführten Gründe, die für eine Beurlaubung anerkannt werden können.)

Mir / Uns ist bewusst, dass mein/unser Kind sich selbstständig und eigenverantwortlich darum kümmern muss, die versäumten Lerninhalte nachzuarbeiten.

Mir / Uns ist bewusst, dass Klassenarbeiten und Überprüfungen, die versäumt werden, zeitnah nach der Rückkehr aus der Beurlaubung nachgeschrieben werden müssen.

Datum, Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

ENTSCHEIDUNG KLASSENLEHRER/-IN BZW. SCHULLEITUNG:

Der Antrag auf Beurlaubung wird ...

☐ genehmigt.

☐ **nicht** genehmigt.

ggf. Begründung:

Datum, Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleiter)

Diese Genehmigung ist eine einmalige, absolut außerordentliche Einzelfallentscheidung ohne jeglichen Anspruch auf Nachbesserung und Korrektur aus einem sich evt. aus Versäumnissen, - die sich durch die Beurlaubung ergeben können -

§ 4 Schulbesuchsverordnung

Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. – Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage ... , nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleiben unberührt.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des 1. Schuljahres der Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schuljahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht auf Grund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.



Aus der Schulbesuchsverordnung kann keine Vorverlegung des Urlaubs oder einer Verlängerung der Ferien abgeleitet werden.